

Steuerguthaben für den Ankauf von Strom und Gas

Mit der sog. „Ukraine-Verordnung“ wurden dringende Bestimmungen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine erlassen.

Diese Verordnung sieht unter anderem ein Steuerguthaben für den Ankauf von Strom und Gas vor.

Der „Strom-Steuerbonus“

Diesen Steuerbonus können Unternehmen beanspruchen, welche einen Stromzähler mit einer Höchstleistung von mindestens 16,5 kW haben, aber keine Unternehmen mit hohem Stromverbrauch („imprese a forte consumo di energia elettrica“) im Sinne von DM 21.12.2017 sind.

Bestimmung des „Strom-Steuerguthabens“

Im Besonderen wird diesen Unternehmen ein Steuerguthaben von 12 Prozent auf die Aufwendungen für den Stromverbrauch („spese sostenute per la componente energetica acquistata ed effettivamente utilizzata“) im zweiten Trimester 2022 gewährt.

Dies für den Fall, dass der Preis pro kWh im ersten Trimester 2022 abzüglich der Steuern und etwaiger Beihilfen um mindestens 30 Prozent über dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019 liegt.

Verwendung und Abtretung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben:

- muss bis zum 31. Dezember 2022 ausschließlich per Vordruck F24 kompensiert werden; die gesetzlichen Limits für die jährliche Kompensierung kommen dabei nicht zur Anwendung;
- kann – allerdings nur zur Gänze und nicht teilweise – an Dritte abgetreten werden. Bei der Abtretung muss eine Konformitätserklärung (Visto di conformità) von Seiten eines Steuerberaters eingeholt werden.

Steuerrechtliche Behandlung

Das besprochene Steuerguthaben ist sowohl im Hinblick auf die Einkommenssteuer IRPEF, die

Körperschaftsteuer IRES als auch auf die IRAP steuerfrei.

Der „Gas-Steuerbonus“

Die genannte Verordnung führt ein Steuerguthaben für den Ankauf von Gas durch Betriebe ein, welche keine Unternehmen mit hohem Gasverbrauch („imprese a forte consumo di gas naturale“) im Sinne von Art 5 DL 17/2022 sind.

Bestimmung des „Gas-Steuerguthabens“

Dieses Steuerguthaben entspricht 20 Prozent der Aufwendungen für den Ankauf von Gas („gas naturale“) im zweiten Trimester 2022 (wenn es nicht für thermoelektrische Zwecke verbraucht wird).

Die Begünstigung steht dann zu, wenn der Bezugspreis für Gas (also der Durchschnitt der Preise auf dem „Mercato Infragiornaliero (MI-GAS)“, wie er vom „Gestore dei mercati energetici (GME)“ veröffentlicht wird, um mindestens 30 Prozent über dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019 liegt.

Verwendung und Abtretung des Steuerguthabens

Auch dieses Steuerguthaben muss innerhalb 31. Dezember 2022 mittels Mod. F24 kompensiert werden. Die gesetzlichen Limits für die Kompensierung gelten hier ebenfalls nicht.

Eine Abtretung des Steuerguthabens mit Konformitätserklärung ist ebenfalls möglich.

Steuerrechtliche Behandlung

Der „Gas-Steuerbonus“ muss ebenfalls nicht besteuert werden.

Fazit:

Dieser Steuerbonus ist für Unternehmen aufgrund der stark gestiegenen Strom- und Gaskosten sehr interessant.

Die genauen Anwendungsrichtlinien werden mit einer separaten Verordnung durch die Agentur der Einnahmen bekanntgeben.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329